

## **Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Friedrichshafen (Kurtaxe-Satzung) vom 25.07.2022**

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095), und von § 2, § 8 Abs.2, § 43 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), sowie in Verbindung mit § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz, in der Fassung vom 12. Mai 2015 (GBl. 2015, 320), hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 24.07.2023 folgende Änderung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Friedrichshafen (Kurtaxe-Satzung) vom 25.07.2022, gültig ab 1. Januar 2023, beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Kurtaxe-Satzung**

- (1) § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

- (2) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (z. B. Zweitwohnungsinhaber).

- (3) § 2 Abs. 3 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Kurtaxepflichtig sind auch Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben und die mit einem Campingplatzbetreiber im Stadtgebiet einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben; sowie die Inhaber von Bootsliegendeplätzen.

- (4) § 2 Abs. 4 wird gefasst wie folgt:

Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen. Der jeweilige Befreiungstatbestand ist vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung ausreichend.

- (5) § 3 Abs. 2 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Der Erhebungszeitraum für die Kurtaxe ist der Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 1. November bis 31. März.

- (6) § 3 Abs. 4 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 sowie Inhabern von dauerhaften Campingstellplätzen haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe nach den Absätzen 5 und 6 zu entrichten.

- (7) § 3 Abs. 5 wird gefasst wie folgt:

Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Zweitwohnungen 100,00 Euro (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer) pro Person, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 50 Tagen, gehalten werden. Wenn die Zweitwohnung dabei ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember gehalten wird, beträgt die pauschale Jahreskurtaxe abweichend nur 75,00 Euro (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer). Wenn diese an weniger als 50 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten wird, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Inhaber eines Stellplatzes eines Campingplatzes, als Bootslieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.

- (8) § 3 Abs. 6 wird gefasst wie folgt:

Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Campingstellplätzen 60,00 Euro (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer) pro Person, wenn dem Kurtaxepflichtigen auf Grund einer befristeten oder unbefristeten Vereinbarung mit einem Campingplatzbetreiber die Nutzung eines Campingstellplatzes im Stadtgebiet im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 30 Tagen, gestattet wird. Wenn das Nutzungsrecht dabei ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember besteht, beträgt die pauschale Jahreskurtaxe abweichend nur 37,50 Euro (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer). Wenn das Nutzungsrecht an weniger als 30 Tagen im Erhebungszeitraum besteht, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Zweitwohnungsinhaber, als Bootslieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.

- (9) § 3 Abs. 7 wird gefasst wie folgt:

Von ortsfremden Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, die mit einem Betreiber einer Hafenanlage eine befristete oder unbefristete Vereinbarung geschlossen haben, auf Grund derer ihnen die Nutzung eines Bootsliegeplatzes in einer Hafenanlage im Stadtgebiet gestattet wird, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, wird unabhängig von der Länge des Aufenthaltes und unabhängig von einer Übernachtungsmöglichkeit auf dem jeweiligen Boot, eine pauschale Jahreskurtaxe in Höhe von 37,50 Euro (inkl. der gesetzlich

geschuldeten Umsatzsteuer) erhoben, wenn das Nutzungsrecht im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 15 Tagen, besteht. Wenn das Nutzungsrecht dabei ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember besteht, beträgt die pauschale Jahreskurtaxe abweichend nur 22,50 Euro (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer). Personen im Sinne des Satzes 1, deren Nutzungsrecht für einen solchen Bootsliegeplatz an weniger als 15 Tagen im Erhebungszeitraum besteht (Gastlieger), oder die die Vereinbarung über den Bootsliegeplatz ausschließlich aus Gründen im Sinne des § 2 Abs. 4 (die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen) schließen, sind nicht kurtaxepflichtig, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Zweitwohnungsinhaber, Inhaber eines Stellplatzes eines Campingplatzes oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt. Ein Bootsliegeplatz im Sinne des Satzes 1 ist dabei jeder Liegeplatz im Wasser oder an Land in der Hafenanlage, von dem aus das Boot (ggf. nach Einwasserung) genutzt werden kann. Die Übernachtung auf dem Boot außerhalb des Stadtgebietes, ebenso wie das Anmieten nur eines Lagerplatzes für das Boot ausschließlich zur Überwinterung, Instandsetzung oder Reparatur (z. B. Trockendock oder Winterlagerhalle), begründen keine Kurtaxepflicht.

(10) § 3 Abs. 8 wird gefasst wie folgt:

Kurtaxepflichtige im Sinne der vorgenannten Absätze 4 bis 7 haben nur eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn die pauschale Jahreskurtaxe aus mehreren Gründen erhoben werden würde, wobei die jeweils höchste Jahreskurtaxe maßgeblich ist. Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe entrichten, haben im Übrigen keine Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 mehr zu entrichten. Die Gästekarte nach § 5 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.

(11) § 4 Abs. 1 Buchst g wird gefasst wie folgt:

Begleitpersonen im Sinne des Schwerbehindertenrechts von Personen nach lit. f, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch den Schwerbehindertenausweis der Person nach lit. f oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen ist und sie keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, Einrichtungen, Veranstaltungen oder den öffentlichen Personennahverkehr i.S. d. § 1 dieser Satzung zu nutzen.

(12) § 5 Abs. 1 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 a), c) bis e) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(13) § 6 Abs. 2 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 5 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

(14) § 6 Abs. 3 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 6 entsteht mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Nutzung, entsprechend den zwischen dem Campingstellplatzinhaber und dem Campingplatzbetreiber getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Diese Regelung gilt entsprechend für die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 7.

(15) § 7 Abs. 1 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(16) § 7 Abs. 3 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Die Campingplatz-Betreiber oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, jährlich zum 1. April die zur Kurtaxeerhebung erforderlichen Daten im Sinne des § 7 Abs. 6 derjenigen Personen mitzuteilen, welche eine befristete oder unbefristete Vereinbarung mit einem Campingplatzbetreiber über die Nutzung eines Campingstellplatzes im Stadtgebiet im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 30 Tagen, gestattet wird.

(17) § 7 Abs. 4 wird gefasst wie folgt:

Wer eine Hafenanlage mit Bootsliegeplätzen im Stadtgebiet betreibt, ist verpflichtet die ortsfremden Personen, mit denen er eine befristete oder unbefristete Vereinbarung geschlossen hat, aufgrund derer den ortsfremden Personen die Nutzung eines Bootsliegeplatzes in einer Hafenanlage im Stadtgebiet für einen dauerhaften Zeitraum, mindestens aber für 15 Tage gestattet wird, anzumelden und nach Beendigung des Vertrages abzumelden. Dabei sind Personen nicht anzumelden, deren Nutzungsrecht am Bootsliegeplatz an weniger als 15 Tagen im Erhebungszeitraum besteht (Gastlieger). Die Meldung nach Anmietung und Vertragsbeendigung ist jeweils bis spätestens zum 10. des auf den Vertragsschluss bzw. die Vertragsbeendigung folgenden Monats an die Gemeinde zu erstatten.

(18) § 7 Abs. 5 wird gefasst wie folgt:

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxe-Satzung verbunden werden.

(19) § 7 Abs. 6 wird gefasst wie folgt:

Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen sowie seiner Mitreisenden, welche vom Meldepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a. Name, Vorname
- b. Adresse,
- c. Geburtsdatum,
- d. An- und Abreisetag
- e. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der Mitreisenden gem. § 29 Absatz 2 S. 2 und 3 Bundesmeldegesetz

Bei Vereinbarungen über dauerhafte Stellplätze auf Campingplätzen oder Bootsliegeplätze in Hafenanlagen, die mit der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 bis 8 veranlagt werden, sind abweichend nur der Name, Vorname und Anschrift des Kurtaxepflichtigen, Datum des Vertragsbeginns sowie Datum des Vertragsendes, sobald es feststeht, zu melden.

(20) § 7 Abs. 7 wird gefasst wie folgt:

Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Beherberger in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes an die Gästemeldestelle der Gemeinde übermittelt. Die Gästemeldestelle stellt den Beherbergern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(21) § 7 Abs. 8 wird gefasst wie folgt:

Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

(22) § 10 wird gefasst wie folgt:

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Gästekarte an nicht kurtaxepflichtige Personen ausgibt;
- b. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;

- c. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- d. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von nicht kurtaxepflichtigen Personen einzieht;
- e. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## **Artikel 2 Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Friedrichshafen, 24.07.2023

gez.

Andreas Brand

Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.